

Klarstellung zu den juristischen Fragestellungen

Hamburg, 18. März 2024

1. Ist der Gerichtsvollzieher Beamter?

- Der Gerichtsvollzieher soll und ist nach einer erfolgten Gesetzesänderung 2012 und den vorangegangenen und bestehenden Reformvorschlägen sowohl sogenanntes „Selbstständiges Organ der Zwangsvollstreckung“ als auch Beamter. Die damalige Rechtsgrundlage, § 10 Gerichtsvollzieherverordnung, die eine Besoldung nach den beamtenrechtlichen Regelungen beinhaltet, wurde jedoch aufgehoben.
- Der Gerichtsvollzieher wird derzeit (dennoch) in die Besoldung der jeweiligen Landes-Besoldungsgruppe A8 und A9 eingegliedert. Seine Tätigkeit weist jedoch nach der Gesetzesänderung im Jahr 2012 eine unternehmerische Prägung auf. Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher nunmehr selbstständig, vgl. § 1 Gerichtsvollzieherverordnung. Er muss nach Geltung der jeweiligen Landesverordnungen seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen ausüben und ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten halten. Er trägt hinsichtlich der beschäftigten Angestellten insoweit ein eigenes unternehmerisches Risiko, § 33 Gerichtsvollzieherverordnung. In einigen Landesverordnungen wurde daher ausdrücklich festgehalten, dass der Gerichtsvollzieher insoweit unternehmerisch tätig ist. Signifikante beamtenrechtliche Regelungen wurden gestrichen. Eine Anwendung des Bundesbeamtengesetzes kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da der persönliche Anwendungsbereich Bundesbeamte umfasst, vgl. § 1 Bundesbeamtengesetz
- Ein Beamter ist jedoch niemals unternehmerisch tätig. Er untersteht weisungsgebunden seinem jeweiligen Dienstherrn und ist nach Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz unmittelbar an die Grundrechte gebunden.

2. Darf der Gerichtsvollzieher hoheitlich tätig werden und auf das Gewaltmonopol zugreifen?

- Nach unserer juristischen Bewertung, die noch nicht höchstrichtlich auf (EU- Ebene) auch in Hinblick auf die bestehende Dienstleistungsfreiheit geklärt ist, bedarf es für

die Übertragung der Zwangsvollstreckung und Zugriff auf das Gewaltmonopol einer grundgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die derzeit nicht besteht.

Der Bundesrat hatte seinerzeit einen § 89a GG vorgeschlagen:

Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden.

Artikel 92 bleibt unberührt.

3. Ist diese rechtliche Fragestellung die einzige rechtliche Problematik im Bereich der Rundfunkgebühren?

- Nein, wir haben in unseren rechtsanwaltlichen Musterschreiben eine Vielzahl von neuen Rechtsproblemen aufgeworfen, die bislang noch nicht - insbesondere höchststrichlich - geklärt wurden. In diesen bundesweiten Verfahren zeigt sich ein grundlegender Missstand in gerichtlichen (Verwaltungs)verfahren: Keines der angerufenen Gerichte setzt sich inhaltlich mit den juristischen Fragestellungen auseinander. Es werden vielmehr lediglich Textbausteine musterartig in die jeweiligen Entscheidungen eingepflegt. Nach unserer Bewertung könnte dies eine Verletzung der Rechtsweggarantie, Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, darstellen.

Anfragen zu rechtlichen Problemstellungen:

Rechtsanwältin Karolin Ahrens

